



HESSISCHER LANDTAG

05. 12. 2006

Kleine Anfrage

**der Abg. Dr. Spies und Schäfer-Gümbel (SPD) vom 06.09.2006
betreffend Vollbehandlung am Universitätsklinikum Gießen und
Marburg nur gegen Bares?**

und

Antwort

des Ministers für Wissenschaft und Kunst

Vorbemerkung der Fragesteller:

Laut einem Bericht der Zeitschrift "Focus" plant das Unternehmen Rhön Kliniken AG eine "abgestufte Behandlung", nach der zukünftig Patienten gegen Zahlungen im Rahmen eines Sondervertrages mit dem Unternehmen bevorzugt behandelt werden sollen.

Vorbemerkung des Ministers für Wissenschaft und Kunst:

Die Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH nimmt nach § 25a Abs. 1 Nr. 2 UniKlinG i.V.m. § 5 Abs. 2 UniKlinG Aufgaben der Krankenversorgung wahr. Als Universitätsklinikum wird es in den Landeskrankenhausplan zur Gewährleistung einer patienten- und bedarfsgerechten stationären Versorgung der Bevölkerung durch leistungsfähige, eigenverantwortlich wirtschaftende Krankenhäuser einbezogen. Im besonderen Teil des Krankenhausplans werden die für die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbaren Krankenhäuser benannt, zu denen auch das Universitätsklinikum Gießen und Marburg gehört, und zwar mit beiden Standorten. Jedes Krankenhaus, das im Krankenhausplan des Landes enthalten ist, hat einen sogenannten Versorgungsauftrag; durch diesen wird zugleich der Umfang der Leistungen bestimmt, die von den gesetzlichen Krankenkassen erstattet werden. Der Versorgungsauftrag muss grundsätzlich umfassend erbracht werden. Die privaten Träger von Krankenhäusern erfüllen den Versorgungsauftrag genauso umfänglich wie öffentliche oder freigemeinnützige Träger. Verstößt ein Krankenhaus hiergegen, kann das Land im Rahmen der Rechtsaufsicht eingreifen. Die Rhön-Klinikum AG hat sich als Mehrheitsgesellschafterin der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH gegenüber dem Land Hessen zudem vertraglich verpflichtet, für die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen nach Maßgabe des jeweiligen Krankenhausplanes des Landes Hessen Sorge zu tragen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Sozialministerin wie folgt:

Frage 1. Sind der Landesregierung solche Pläne ihres Vertragspartners im Bereich des Universitätsklinikums Gießen-Marburg bekannt?

Der Landesregierung sind Überlegungen der Rhön-Klinikum AG zu einem sogenannten Selbstbeteiligungsmodell "GKV plus" für die Krankenhausbehandlung gesetzlich versicherter Patienten bekannt. Die Rhön-Klinikum AG hat diese wie folgt erläutert: Es handele sich um einen Vorschlag des Rhön-Klinikums an die Gesundheitspolitik, um einerseits den medizinischen Fortschritt an alle Patienten, also auch an die sozial Schwachen, weiterzugeben und andererseits Rationierung von Gesundheitsleistungen zu verhindern. Nach diesen Vorschlägen könnten Patienten gesetzlicher Krankenversicherungen zusätzliche, nach Einkommen gestaffelte Verträge mit dem Klinikkonzern abschließen; Ziel dieser Überlegungen sei, auch bei möglichen Rationierungsmaßnahmen im Gesundheitswesen hochwertige Leistungen für

alle Patienten zu ermöglichen und eine Zwei-Klassen-Medizin zu verhindern. Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende der Rhön-Klinikum AG und Geschäftsführer der Universitätsklinikum Gießen und Marburg GmbH hat darauf hingewiesen, dass für die Umsetzung derartiger Überlegungen und Vorschläge die gesetzliche Grundlage fehle. Es wird also keinesfalls eine den gesetzlichen Vorgaben widersprechende bevorzugte Behandlung von Patienten durchgeführt.

Frage 2. Wie beurteilt die Landesregierung eine solche "Behandlung nur gegen Bak-schisch"-Praxis, also die Bevorzugung von Patienten aufgrund einer Zusatzzahlung und unabhängig von medizinischer Notwendigkeit?

Wie sich aus der Antwort zu Frage 1 ergibt, findet eine den gesetzlichen Vorgaben widersprechende Bevorzugung von Patienten aufgrund einer Sonderzahlung nicht statt. Im Übrigen weist die Landesregierung darauf hin, dass jeder Versicherte Anspruch auf Krankenbehandlung einschließlich Krankenhausbehandlung hat, wenn sie medizinisch notwendig ist. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der stationären Behandlung, aus der sich nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 2002 ein Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus ergibt, trifft die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt im Krankenhaus (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HKHG). Der Krankenhausträger ist nach Maßgabe seiner stationären Behandlungsmöglichkeiten zur Aufnahme von Patientinnen und Patienten verpflichtet. Durch die Aufnahme erlangt die Patientin oder der Patient einen Anspruch auf eine angemessene Behandlung ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder soziale Stellung (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HKHG). Dieser generellen Behandlungsverpflichtung und dem Anspruch jedes Patienten auf eine angemessene Behandlung unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nach § 5 Abs. 2 HKHG kommt das Universitätsklinikum Gießen und Marburg uneingeschränkt nach. Darüber hinaus ist es üblich und zulässig, dass Krankenhäuser sowie niedergelassene Ärzte ihren Patienten ärztliche Leistungen anbieten, die nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherungen gehören und deshalb im Rahmen einer Privatbehandlung erbracht und abgerechnet werden.

Frage 3. Können nach Auffassung der Landesregierung Ärzte zu einer derartigen Ungleichbehandlung verpflichtet werden und wenn nein, wie will die Landesregierung dies verhindern?

Wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, trifft die Entscheidung über die Notwendigkeit der stationären Behandlung, aus der sich nach dem Hessischen Krankenhausgesetz 2002 ein Anspruch auf Aufnahme in ein Krankenhaus ergibt, die zuständige Ärztin oder der zuständige Arzt im Krankenhaus. Die ärztliche Beurteilung richtet sich ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit der Krankenbehandlung und der medizinischen Erforderlichkeit der Krankenhausbehandlung. Zu einer diesen Vorgaben widersprechenden "Ungleichbehandlung" ist das Krankenhaus nicht berechtigt und können dementsprechend auch Ärzte nicht verpflichtet werden. Die Beachtung der fachlichen Vorschriften wird durch Rechtsaufsicht sichergestellt.

Frage 4. Wie will sie dennoch die Gleichbehandlung aller Menschen am Universitätsklinikum Gießen und Marburg unabhängig von Alter, Geschlecht, Hautfarbe, sozialem Status oder Einkommen sicherstellen?

Wie aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 3 hervorgeht, stellt sich diese Frage nicht.

Wiesbaden, 16. November 2006

Udo Corts